

Nutzungsordnung der Plakatwand des Stadtjugendrings Gevelsberg

1. Bestimmung

Die Plakatwand an der Wittener Str. (Plakatwand Nr. 3, links) dient in erster Linie dazu, dass Mitgliedsvereine des Stadtjugendrings (SJR) über einen bestimmten Zeitraum für den Verein selbst oder für Veranstaltungen des Vereins Werbung machen können.

2. Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer am Stück pro Verein ist auf höchstens vier Wochen begrenzt, wobei der Mietrhythmus zwei Wochen beträgt. Eine Abweichung von Rhythmus oder Dauer für eine Nutzung ist nur mit Zustimmung der Verantwortlichen des SJR möglich.

3. Anmeldung der Nutzung

Die Anmeldung zur Nutzung erfolgt mit Hilfe einer E-Mail an plakatwand@sjr-gevelsberg.de, Auf der Homepage des SJR (www.sjr-gevelsberg.de) wird ein Kalender geführt, aus dem freie und belegte Zeiträume hervorgehen. Ab dem 1. Oktober eines Jahres werden Anfragen zur Nutzung für das kommende Jahr angenommen. Bei gleichzeitiger Anfrage eines Nutzungszeitraumes entscheidet der Zeitpunkt der Anfrage über die Vergabe der Plakatwand. Falls dieser ebenfalls gleich ist, entscheiden die Verantwortlichen des SJR über die Nutzung.

Der SJR versendet bei positivem Bescheid einer Anfrage eine Bestätigungs-E-Mail.

Im laufenden Jahr können Mitgliedsvereine die Nutzung jederzeit anfragen. Allerdings muss dabei ein Vorlauf von mindestens drei Monaten eingehalten werden (siehe Punkt 4).

4. Nutzung durch Nichtmitglieder

Falls es innerhalb eines Jahres zu einer Nichtbelegung der Plakatwand kommt, behält sich der SJR vor, diesen Zeitraum auch an Nichtmitglieder zu vergeben. Dabei wird darauf geachtet, dass die Plakatwand insbesondere für die in der Satzung des SJR genannten Aufgaben verwendet wird. Eine kommerzielle Nutzung der Plakatwand schließt dies nicht aus. An Nichtmitglieder wird frühestens drei Monate vor dem angefragten Nutzungszeitraum eine Bestätigungs-E-Mail mit positivem Bescheid versendet.

Mitgliedsvereine haben aber stets Vorrang gegenüber Nichtmitgliedern, dabei ist allerdings der dreimonatige Vorlauf zu beachten.

5. Kosten

Den Mitgliedsvereinen entstehen durch die Nutzung der Plakatwand keine Kosten. Zur Erstellung der Plakate kann der SJR Papier zur Verfügung stellen. Gegebenenfalls anfallende Kosten zur Gestaltung der Plakate werden durch den nutzenden Verein getragen. Ein notwendiges Reinigen der Plakatwand (schälen) wird durch den SJR veranlasst und bezahlt. Der SJR behält sich vor, von Nichtmitgliedern eine Kostenpauschale zu verlangen. Diese ist beim SJR zu erfragen und vor dem Mietzeitraum zu überweisen.

6. Gestaltung von Plakaten

Für die Gestaltung und das Bekleben der Plakate ist der Nutzer selbst verantwortlich. Die Aufgaben des SJR umfassen lediglich die Verwaltung der Plakatwand.

Hilfestellungen durch Dritte, die beim Gestalten und Bekleben der Plakatwand helfen, können beim SJR erfragt werden.

7. Entfernung von Plakaten und Sperrung von Nutzern

Der SJR behält sich vor, Plakate, die gegen die guten Sitten verstoßen, den Aufgaben des SJR entgegenstehen oder diskriminierend, abschätzig oder beleidigend gestaltet sind, auf Kosten des Nutzers zu entfernen.

Die Entscheidung über das Entfernen von Plakaten trifft der SJR-Vorstand. Sie ist dem Nutzer unverzüglich anzuzeigen.

Gegebenenfalls wird dem Nutzer eine weitere Nutzung der Plakatwand untersagt. Das Nutzungsverbot muss durch die Vollversammlung bestätigt werden, spätestens auf der nächsten stattfindenden Jahreshauptversammlung.

8. Kommerzielle Werbung auf der Plakatwand

Kommerzielle Werbung soll nicht auf die Plakate gedruckt werden. Vereine dürfen Sponsoren auf der Plakatwand erwähnen, um z.B. die Erst- und Druckkosten der Plakatwand zu decken.

Die Werbefläche darf nicht mehr als 5 % der Gesamtfläche der Plakatwand betragen.

Inkraftsetzung der Nutzungsordnung durch den Vorstand des Stadtjugendringes.

Gevelsberg, den 26.02.2024